

	... Ausfertigung
Vertragsnummer	XXX (Los 1)
Baumaßnahmen-Nr.	10653 E7 0001
aus Honorartitel oder Bautitel	BNK01 LS 0001

Vertrag Technisches Monitoring

Zwischen **dem Land Mecklenburg-Vorpommern**

dieses vertreten durch **das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung**
(Fachaufsicht führende Ebene)

dieses vertreten durch **die Leitung des Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes Schwerin**
(Baudurchführende Ebene)

Werderstraße 4) 19055 Schwerin

- nachstehend **A u f t r a g g e b e r** genannt -

und

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend **A u f t r a g n e h m e r** genannt -

wird für die Baumaßnahme:

Sonderbauprogramm "5 auf einen Streich" für die Landespolizei

Hier: Los 1 - Neubau des Polizeireviers PR/KK-Ast Gadebusch

Ratzeburger Chaussee 2a 19205 Gadebusch

auf dem/den Grundstück/en (Fl.st. Nr. 3/14)

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Honorar
§ 10	Nebenkosten
§ 11	Umsatzsteuer
§ 12	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 13	Ergänzende Vereinbarungen

Präambel

(1) Hintergrund und Zielsetzung

Der Auftraggeber beabsichtigt die Neuerrichtung von insgesamt fünf (5) Polizeistationen an den Standorten Gadebusch, Bad Doberan, Sassnitz, Ueckermünde und Friedland. Die hierfür notwendigen Gesamtleistungen wurden im Rahmen einer Vergabe in fünf (5) separaten Losen ausgeschrieben, wobei jedes Los die Planungsleistungen für einen spezifischen Standort umfasst. Gegenstand **dieses** Vertrages ist **Los 1** betreffend die Planungsleistungen gemäß HOAI für den Standort **Gadebusch**. Die Beauftragung der Leistungen erfolgt in mehreren, voneinander abhängigen Leistungsstufen.

(2) Interne Organisation des Auftraggebers

Um eine effiziente Steuerung und die reibungslose Abwicklung des Projekts zu gewährleisten, hat der Auftraggeber die Zuständigkeiten für die Projektleitung und die Bauherrenaufgaben intern auf verschiedene, nachgeordnete Dienststellen aufgeteilt.

(3) Delegation der Abrufberechtigung

Die Abrufberechtigung sieht entsprechend der Regelung in § 4 Nummer 4.2.2 vor, dass die formale Abrufberechtigung für die einzelnen Leistungsstufen bzw. spezifischen Leistungsphasen nicht zentral durch die vertragsunterzeichnende Stelle des Auftraggebers erfolgt, sondern dezentral durch die jeweils zuständige Fachstelle (nachfolgend "Abruf-berechtigte Stelle".

Abrufberechtigt sind

- das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin
- das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald
- das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg

Die konkrete Abrufberechtigung ergibt sich aus § 4 Nummer 4.2.2 dieses Vertrages.

Die Zuständigkeit der Bearbeitung der jeweiligen Leistungsstufen bzw. spezifischen Leistungsphasen obliegt der nach § 4 Nummer 4.2.2 bestimmten Abrufberechtigten Stelle. Mit dem Abruf einer Leistungsstufe oder Leistungsphase übernimmt die Abrufberechtigte Stelle vollumfänglich alle Rechte und Pflichten des Auftraggebers für die Durchführung, Bearbeitung und Korrespondenz dieser spezifischen Leistungsstufe/Leistungsphase.

(4) Verbindlichkeit

Der Auftragnehmer nimmt diese interne Organisationsstruktur des Auftraggebers zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass ein Abruf durch die im Vertragswerk definierten Abrufberechtigten für ihn verbindlich ist, als käme er direkt vom Auftraggeber selbst. Die vertragliche Haftung und die Zahlungsverpflichtungen verbleiben jedoch vollumfänglich beim Auftraggeber.

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für das Technische Monitoring für die vorgenannte Baumaßnahme.

Es sind folgende Anlagen der Anlagengruppe(n) zu berücksichtigen:

- 1.1.1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
- 1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen
- 1.1.3 Lufttechnische Anlagen
- 1.1.4 Starkstromanlagen
- 1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
- 1.1.6 Förderanlagen
- 1.1.7 Nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen
- 1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist als Polizeirevier (1342) ¹

bestimmt.

1.3 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens
Sonderbauprogramm „5 auf einen Streich“ für die Landespolizei

§ 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

Für diesen Vertrag gilt die RLBau in der Fassung vom 21.12.2020.

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Technisches Monitoring
- Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
- Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach Anl4/1
- Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach Anl4/1

¹ siehe Bauwerkszuordnungskatalog Muster 6 RLBau

- Anlage zu § 7 Liste der fachlich Beteiligten
 - Anlage zu § 10 Honorarermittlung zum Vertrag Fachplanung – Technisches Monitoring
 - Das geprüfte Angebot des Auftragnehmers vom
 - FbT-Startpaket-Land (per E-Mail als ZIP- Datei mit Übergabeschreiben inkl. Ergänzende Vereinbarungen über den elektronischen Austausch von CAD-Daten – Papieranlage nur A1-A3)
 - AMEV Empfehlung Technisches Monitoring
 - Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform „BICC“
 - EW-Bau vom 20.10.2025 (Musterplanung 3-geschossig vom 30.09.2025)*
 - Anerkennung der EW-Bau für den Neubau PR/KK-Ast Gadebusch vom 20.10.2025*
-

2.2

Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (RLBau)
- Gebäudeenergiegesetz (GEG)
- AMEV-Richtlinien
- Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand)
- Vorgaben für CAD: *siehe 2.1*
- Raum- und Gebäudbuch: _____
- Leitfaden Nachhaltiges Bauen
- Brandschutzleitfaden des Bundes – Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes
- Standardhandbuch – bauliche Standards entspr. DIN 277 für Verwaltungsgebäude, Finanzämter*
- Standardhandbuch – bauliche Standards entspr. DIN 277 für Polizeigebäude*
- Standardhandbuch – Nutzungsspezifische Planungsgrundsätze für Justizgebäude*
- Handbuch - Qualitative Bedarfsanforderungen für Baumaßnahmen an der Universität Rostock (Hochschulbereich, Stand 31.07.2018)*
- Erlass des Finanzministeriums M-V über die Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten, Gebäudesanierungen und Anmietungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03.05.2022*
- Digitaler Datenaustausch per E-Mail im Dateiformat DWG und PDF

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Unterlagen

Für die Bearbeitung sind zu Grunde zu legen:

- der amtliche Lageplan
- das Bodengutachten von GIG Stralendorf vom: 06.06.2023
- die Entwurfsplanung des SBL SN vom 30.09.2025
- die Genehmigungsplanung des SBL

Für die weitere Bearbeitung sind zu folgende Punkte zu beachten:

- die Freigabe und die Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung
 -
-
-
-

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

- die Unterlagen gemäß § 2.1

- die ES-Bau gemäß § 2 Nummer 2.3.1
 - das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau
 - der amtliche Lageplan vom:
 - die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:
 - in Papierform
 - digital
 - gemäß beigefügter Planliste
 - das Bodengutachten GIG Stralendorf vom: 09.06.2023
 - die Entwurfsplanung des SBL SN vom 30.09.2025
 - die Genehmigungsplanung des SBL
 -
-

§ 4**Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung****4.1** Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Leistungsstufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Leistungsstufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1
 - mit der Erbringung der Leistungsstufe gemäß § 6 Nummer 6.
 - Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
 - mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 und 2
-

- 4.2.2** Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.4 für jeden Realisierungsabschnitt abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Leistungsstufe (LS) gem. § 6	Leistungsphase (LPh) nach HOAI	Bezeichnung	Abrufberechtigte Stelle
LS 1 gem. 6.1	LPh 3	Entwurfsplanung	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin (SBL SN)
LS 2 gem. 6.2	LPh 5	Ausführungsplanung	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin (SBL SN)
LS 4 gem. 6.4	LPh 8	Objektüberwachung und Dokumentation	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin (SBL SN)
LS 5 gem. 6.5	LPh 9	Objektbetreuung	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin (SBL SN)

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

- 4.2.3** Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.
- 4.2.4** Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5**Allgemeine Leistungspflichten****5.1** Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die Ziele des Technischen Monitorings erreicht werden können. Hierfür muss der Auftragnehmer für das in § 1 genannte Bauvorhaben sämtlich beauftragte Leistungen erbringen, die für die Herbeiführung des Gesamterfolges erforderlich ist. Der Auftragnehmer muss vor allem die in Anlage 1 aufgeführten Leistungen erbringen. Diese Leistungen sind wichtige Arbeitsschritte für den Gesamterfolg des Projekts und müssen vollständig sowie ohne Mängel ausgeführt werden.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die notwendigen Quantitäts- und Qualitätsziele für seine Leistungen umzusetzen.

5.3 Kosten

Der Auftragnehmer hat bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.4 Termine**5.4.1** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn: 10/2026
- Fertigstellungstermin: 04/2029
- Beginn der Inbetriebnahmephase:
- Übergabetermin:
- (Leistung): (Datum)

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

- der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte
- der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Ausführung, Inbetriebnahme und Nutzung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input checked="" type="checkbox"/> sämtliche Leistung der Leistungsstufe 1 und 2	am	20 Wochen, ab Beauftragung
<input checked="" type="checkbox"/> die Beiträge der Ausschreibungsunterlagen:	am	24 Wochen, ab Beauftragung
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.5 Besprechungen

5.5.1

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.5.2

Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Probetriebe Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.6 Leistungsänderungen

5.6.1

Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

5.6.2

Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

- 5.6.3** Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.
- 5.6.4** Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
 - (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.
- 5.6.5** Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.
- 5.7** Behandlung von Unterlagen
- 5.7.1** Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.
- 5.7.2** Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung
- sowie in digitaler Form
- zu übergeben.
- Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen
- AFU 2-fach in Papier (zusätzlich zur digitalen Ausfertigung)
-
- fach
-
- zu übergeben.
- Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummer 2.2 einzuhalten.

5.8 Abstimmung mit Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer muss an der Abstimmung mit weiteren fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich mitwirken.

5.9 Nutzungsrechte von Leistungen Dritter / Urheberrecht**5.9.1**

Der Auftraggeber überträgt die Nutzungsrechte an Leistungen Dritter (insbesondere das Recht zur Verwendung, zu Änderungen, Bearbeitungen und Umgestaltungen) hiermit auf den Auftraggeber und garantiert die Freiheit von Rechten Dritter. Dies gilt auch im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund; in diesem Fall verbleiben die bereits eingeräumten Nutzungsrechte beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

5.9.2

Der Auftraggeber ist berechtigt, auch im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder im Falle einer Nichtbeauftragung weitere Leistungen (Stufen) aus einem vereinbarten Stufenvertrag, die Planung und/oder das Bauwerk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu vollenden.

§ 6**Spezifische Leistungspflichten**

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der/den Anlage(n) zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in fünf Leistungsstufen.

Die Leistungen der jeweiligen Leistungsstufe sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur jeweiligen Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7**Fachlich Beteiligte****7.1**

Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

 7.2

Das Projekt wird unter Beteiligung eines Generalplaners durchgeführt.

Der Generalplaner ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8**Personaleinsatz des Auftragnehmers****8.1**

Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

für Leistungsstufe 1

für Leistungsstufe 2

für Leistungsstufe 3

für Leistungsstufe 4

für Leistungsstufe 5

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Honorar

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

9.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen zur Leistungsstufe 1 nach § 6 folgendes Honorar:

Leistungsstufe 1 pauschal: _____ Euro netto

9.2 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen zur Leistungsstufe 2 nach § 6 folgendes Honorar:

Leistungsstufe 2 pauschal: _____ Euro netto

9.3 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen zur Leistungsstufe 3 nach § 6 folgendes Honorar:

Leistungsstufe 3 pauschal: _____ Euro netto

9.4 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen zur Leistungsstufe 4 nach § 6 folgendes Honorar:

Leistungsstufe 4 pauschal: _____ Euro netto

9.5 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen zur Leistungsstufe 5 nach § 6 folgendes Honorar:

Leistungsstufe 5 pauschal: _____ Euro netto

9.6 Zusätzliche Leistungen

Die zusätzlichen Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar honoriert:

Leistungsstufe 1
 Leistungsstufe 2
 Leistungsstufe 3
 Leistungsstufe 4
 Leistungsstufe 5

9.7 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

Stimmt der Auftraggeber alternativ in Textform einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter	Euro/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	Euro/Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

9.8 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

.....

§ 10

Nebenkosten

10.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- nicht erstattet.
- insgesamt pauschal mit ____ v.H. / nach Leistungsstufen vom Nettohonorar erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von ____ Euro netto / nach Leistungsstufen erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit ____ v.H. vom Nettohonorar erstattet / nach Leistungsstufen erstattet.

ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

nach Leistungsstufen gegliedertes Pauschalhonorar:

Leistungsstufe 1	v. H. vom Nettohonorar	Euro netto
Leistungsstufe 2	v. H. vom Nettohonorar	Euro netto
Leistungsstufe 3	v. H. vom Nettohonorar	Euro netto
Leistungsstufe 4	v. H. vom Nettohonorar	Euro netto
Leistungsstufe 5	v. H. vom Nettohonorar	Euro netto

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7.2 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

10.2 Reisekosten

Bei der Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Landesreisekostengesetz M-V (LRKG M-V) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Der Antrag und die Einreichung der Unterlagen richten sich nach § 3 LRKG M-V.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

10.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 11

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 12

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	3.000.000	Euro

Für sonstige Schäden	5.000.000	Euro

Ergänzend zu §16.1 AVB gilt:

In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistungen pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

§ 13

Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1** Beim Betreten und Befahren der Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

- 14.2** Wird in diesem Vertrag im Zusammenhang mit der Kostenermittlung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist die Fassung vom Dezember 2018 (DIN 276:2018-12) zugrunde zu legen.
- Wird in diesem Vertrag im Zusammenhang mit der Kostenermittlung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist die Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276:2008-12) zugrunde zu legen.

Auftraggeber Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt	Auftragnehmer
(Ort/Datum) im Auftrag	(Ort/Datum)
(Name in Druckbuchstaben)	(Name in Druckbuchstaben)
Eigenhändige Unterzeichnung durch Namensunterschrift des Ausstellers (Schriftform gem. § 126 BGB) oder Lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist (Textform gem. § 126b BGB)	Eigenhändige Unterzeichnung durch Namensunterschrift des Ausstellers (Schriftform gem. § 126 BGB) oder Lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist (Textform gem. § 126b BGB)